Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr - 63 - / - FB-01 - Bremen, den 25.04.2017

Telefon: 361-4820 (Herr Petry)

361-4821 (Frau Holstein)

361-4136

Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S)

Vorlage Nr. 19/255(S) Tagesordnungspunkt

Deputations vor lage für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S)

Bebauungsplan 2495 für ein Gebiet in Bremen-Mitte, Ortsteil Bahnhofsvorstadt zwischen Herdentorsteinweg, Rembertiring und Auf der Brake (Bearbeitungsstand: 19.04.2017)

- Aufhebung des Planaufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens 2342
- Öffentliche Auslegung

I. Sachdarstellung

A) Problem / Ausgangslage

Das Plangebiet umfasst den Innenhof nordöstlich des ehemaligen Siemenshochhauses sowie seine Zugänge vom Herdentorsteinweg, Rembertiring und Auf der Brake. Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 497 aus dem Jahr 1961. Der Innenhof ist als "Straßen, Wege und Plätze" festgesetzt, die überbauten Zugänge sind als "Erdgeschossige Durchfahrt bzw. Gang" festgesetzt.

Der Innenhof wird nicht zur Haupterschließung der erdgeschossigen Mieteinheiten genutzt. Er ist durch drei Zugänge erreichbar und gleichzeitig schlecht einsehbar. Diese introvertierte Lage hat dazu geführt, dass sich der Innenhof zunehmend zur innerstädtischen Problemzone entwickelte.

Zwei der direkten Anlieger (Tower Music-Club und Café Papagei) haben ein Nutzungskonzept für verschiedene Tageszeiten für den Innenhof entwickelt. Dieses Konzept nutzt die introvertierte, abgeschlossene Lage für Veranstaltungen und als Außenbereich für das Café Papagei. Voraussetzung für die Umsetzung ist aber die Kontrollierbarkeit der Zugänge, um die Sicherheit und Ordnung zu garantieren. Die anliegenden Eigentümer unterstützen dieses Konzept und haben die Finanzierung von Toren zugesagt.

Die Festsetzung im Bebauungsplan und die Widmung als öffentliche Verkehrsflächen stehen diesem Konzept entgegen. Eine Genehmigung für die Tore konnte deshalb nicht erteilt

werden und auch ein erforderliches Entwidmungsverfahren kann nicht im Widerspruch zum Bebauungsplan erfolgen.

B) Lösung

Aufstellung eines Bebauungsplanes nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Es handelt sich um einen Plan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB.

Zum Planinhalt

Der Bebauungsplan ändert die bisher als Öffentliche Verkehrsfläche festgesetzte Fläche in nicht überbaubare Grundstücksfläche und setzt als Art der baulichen Nutzung Kerngebiet fest. Durch diese Änderung sind die rechtlichen Voraussetzungen für die unter *A) Problem /* Ausgangslage beschriebenen, notwendigen Sicherungsmaßnahmen als Voraussetzung für die Umsetzung der Nutzungskonzepte, gegeben.

Im Übrigen wird auf den anliegenden Planentwurf und den Text der Begründung verwiesen.

Zum Verfahren nach dem BauGB

1. Planaufstellungsbeschluss

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S) hat am 16. März 2017 einen Planaufstellungsbeschluss gefasst. Dieser Beschluss ist am 22. März 2017 bekannt gemacht worden.

 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan 2495 ist die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB in Form von Einzelerörterungen (Ortsamt, ASV, Polizei) durchgeführt worden. Das Ergebnis dieser Beteiligung ist in die Planung eingeflossen.

3. Absehen von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Von einer Einwohnerversammlung als frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB abgesehen werden, da die Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger sowie die Erörterung der Planung bereits zuvor auf anderer planerischer Grundlage erfolgt war.

Im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Quartiers um die "Discomeile" am Breitenweg ist in mehreren öffentlichen Beiratssitzungen auch die Gestaltung und der Ausbau der öffentlichen Flächen zugunsten einer höheren Aufenthaltsqualität und mehr Kommunikationsgelegenheiten betrachtet und erörtert worden. Auch die an den Rembertiring angrenzenden Bereiche, der Platz Auf der Brake mit dem Innenhof und der Bereich am Herdentorsteinweg sind hierbei berücksichtigt worden.

Die schlechte Beleuchtung des Straßenraums unterstützt das Entstehen von Angsträumen. Auch die an den Rembertiring angrenzenden Bereiche, der Platz Auf der Brake, der Innenhof Rembertiring 1-3 und der Bereich am Herdentorsteinweg sind so mangelhaft ausgeleuchtet, das hier keine einsehbaren und sicheren Aufenthaltsbereiche entstehen können. Die Neugestaltung des öffentlichen Raums zugunsten einer höheren Aufenthaltsqualität ist notwendig

Eine gesonderte Einwohnerversammlung zum Bebauungsplanentwurf 2495 kann somit entfallen. Auf den entsprechenden Beschlussvorschlag unter II. dieser Vorlage wird verwiesen.

4. Gleichzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sollen für den Bebauungsplanentwurf 2495 gleichzeitig durchgeführt werden (§ 4a Abs. 2 BauGB).

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft wird nach der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes im Rahmen der Behandlung der anlässlich der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen auch über das Ergebnis der Trägerbeteiligung unterrichtet.

5. Umweltbelange

Bei der vorliegenden Planung liegen die Voraussetzungen zur Anwendung des § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) vor. Gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 und 7 BauGB und nach § 1a BauGB werden im Rahmen dieses Verfahrens bewertet und berücksichtigt.

Durch den Bebauungsplan 2495 werden bereits bebaute bzw. versiegelte Flächen überplant, so dass davon auszugehen ist, dass erhebliche Umweltauswirkungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht zu erwarten sind.

 Aufhebung des Planaufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens 2342

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes 2495 liegt im Planbereich des Bebauungsplanes 2342, für den die Deputation für Bau und Verkehr am 16. Juni 2005 einen Planaufstellungsbeschluss gefasst hat.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes sollte damals einer weiter fortschreitenden Entwicklung zu sexorientierten Vergnügungsstätten und Betrieben entgegen gesteuert und zur Abwehr dieser städtebaulich negativen Entwicklungen entsprechendes Planungsrecht geschaffen werden. Der Anlass für die Planaufstellung sowie die Besorgnis dieser drohenden städtebaulichen Negativentwicklung sind aktuell nicht mehr gegeben.

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 2342 soll daher aufgehoben und das entsprechende Planverfahren eingestellt werden. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft wird hierzu unter II. dieser Vorlage um einen entsprechenden Beschluss gebeten.

C) Finanzielle Auswirkungen/Genderprüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

Der Gemeinde entstehen durch die Planung keine Kosten. Die Fläche soll im Eigentum der Stadtgemeinde verbleiben. Die weiterhin bestehenden Unterhaltungslasten sind in Zukunft vom Sondervermögen Infrastruktur zu tragen. Ggf. kann im Rahmen von Pachtverträgen dieser Aufwand anteilig auf die Anlieger übertragen werden. Die Tore werden durch die angrenzenden Eigentümer finanziert.

2. Genderprüfung

Der Ort stellt sich heute als Angstraum dar, generell wird eine deutliche Verbesserung der Situation angestrebt, von der sowohl Männer und Frauen als auch Jung und Alt profitieren.

B) Abstimmungen

Der Beirat Mitte hat mit Beschluss vom 6. Juni 2016 zu den Planungen für die Umgestaltung des Innenhofs hinter dem Café Papagei der Inneren Mission folgenden Beschluss gefasst:

Der Beirat hält dieses Konzept für erfolgversprechend und sinnvoll. Er unterstützt die Innere Mission in ihrem Wunsch, die schlechten Verhältnisse in diesem Bereich zu verbessern. Die Gestaltungsplanung wird als erster Entwurf und Diskussionsgrundlage gewertet, über die Detailplanung sollte noch weiter diskutiert werden. Das Konzept sollte in die Gesamtplanung zur Umgestaltung der so genannten "Disco-Meile" mit einbezogen werden.

Dem Ortsamt Mitte/Östliche Vorstadt wurde die Deputationsvorlage gemäß der Richtlinie über die Zusammenarbeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr mit den Beiräten und Ortsämtern vom 17. November 2016 übersandt.

II. Beschlussvorschläge

- Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft fasst den Beschluss, dass der Planaufstellungsbeschluss vom 16. Juni 2005 zum Bebauungsplan 2342 für ein Gebiet in Bremen-Mitte zwischen Schillerstraße, Contrescarpe, Herdentorsteinweg und Rembertiring aufgehoben wird und das entsprechende Bebauungsplanverfahren einzustellen ist.
- 2. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft stimmt dem Entwurf des Bebauungsplanes 2495 für ein Gebiet in Bremen-Mitte, Ortsteil Bahnhofsvorstadt zwischen Herdentorsteinweg, Rembertiring und Auf der Brake (Bearbeitungsstand: 19.04.2017) einschließlich Begründung zu.
- 3. "Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft fasst den Beschluss, dass der Entwurf des Bebauungsplanes 2495 für ein Gebiet in Bremen-Mitte, Ortsteil Bahnhofsvorstadt zwischen Herdentorsteinweg, Rembertiring und Auf der Brake (Bearbeitungsstand: 19.04.2017) einschließlich Begründung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4a Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen ist.

<u>Anlagen</u>

- Begründung zum Bebauungsplan 2495 (Bearbeitungsstand: 19.04.2017)
- Entwurf des Bebauungsplanes 2495 (Bearbeitungsstand: 19.04.2017)

Begründung

zum Bebauungsplan 2495 für ein Gebiet in Bremen-Mitte, Ortsteil Bahnhofsvorstadt, zwischen Herdentorsteinweg, Rembertiring und Auf der Brake (Bearbeitungsstand: 19.04.2017)

A) Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Bremen-Mitte, Ortsteil Bahnhofsvorstadt. Es umfasst den Innenhof nordöstlich des ehemaligen Siemenshochhauses sowie seine Zugänge vom Herdentorsteinweg, Rembertiring und Auf der Brake. Die Adressen der Gebäude lauten Herdentorsteinweg 7-7a, Rembertiring 1+3, Auf der Brake 2-20 (gerade Hausnummern). Der unbebaute Innenhof besteht aus dem privaten Flurstück 383/17 und dem städtischen Flurstück 325/10.

B) Ziele, Zwecke und Erforderlichkeit des Bebauungsplanes

1. Entwicklung und Zustand

Das Plangebiet umfasst den Innenhof nordöstlich des 16-geschossigen ehemaligen Siemenshochhauses sowie die drei überbauten Zugänge. Der gesamte Gebäudekomplex besteht neben dem Hochhaus aus einem 8-geschossigen Baukörper entlang des Herdentorsteinwegs sowie den ergänzenden 2-geschossigen Baukörpern am Rembertiring und entlang des Platzes Auf der Brake, die den gesamten Hof umgrenzen.

Der Gebäudekomplex ist in den 60er Jahren in der Zeit des Wiederaufbaus nach dem Krieg entstanden. Die Bahnhofsvorstadt wurde nach dem Leitbild einer modernen, autogerechten Großstadt entwickelt. Neben dem Siemenshochhaus sind noch weitere Hochhäuser entlang der Hochstraße Breitenweg entstanden. In dem hocherschlossenen, zentralen Stadtgebiet der Bahnhofsvorstadt wurde auch die Funktionstrennung der Verkehrsarten verfolgt. Für den Gebäudekomplex um das Siemenshochhaus bedeutet diese Funktionstrennung die Ausgestaltung der Sockelzone als reiner Fußgängerbereich, der Durchgangsverkehr wurde über die Hochstraße abgewickelt, der Lieferverkehr über eine unterirdische Ladestraße.

Die aktuell vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr initiierte Fortschreibung des Leitbildes für die Bahnhofsvorstadt beschäftigt sich insbesondere mit der Attraktivierung und Stärkung der Aufenthaltsqualität der Stadträume in diesem Ortsteil.

Der unbebaute, rechteckige Innenhof hat eine Größe von ca. 18 m auf 37 m. Mittig befindet sich eine Mastleuchte sowie eine ca. 20 m hohe Platane mit einem Kronenumfang von ca. 15 m. Der südliche, private Teil des Hofes ist mit einer unterirdischen Ladestraße unterbaut. Diese Ladestraße verbindet Teile des Gebäudekomplexes miteinander, die Zufahrt befindet sich in Höhe Rembertiring Nr. 9.

In den Erdgeschossen der angrenzenden Gebäude befinden sich ein Wettbüro, eine Bar, ein Bistro, ein Musikklub, ein Fitnessstudio, der Obdachlosentreff "Café Papagei" sowie teilweise Büros. Die Obergeschosse werden nahezu ausschließlich als Büroflächen genutzt.

2. Geltendes Planungsrecht

Der Flächennutzungsplan Bremen stellt die Fläche als gemischte Baufläche dar. Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 497 aus dem Jahr 1961. Der Innenhof und die überbauten Zugänge sind öffentliche Flächen.

Der Bebauungsplan 497 setzt für die Zugänge zum Hof (Flurstücke 322/5, 326/11, 383/15) Baustaffel 2 bzw. 6 fest, als Art der baulichen Nutzung ist die Gewerbeklasse II auf Grundlage der Staffelbauordnung von 1940 festgesetzt. Zusätzlich gilt die Festsetzung "Erdgeschossige Durchfahrt bzw. Gang".

Für den Innenhof bestehen drei unterschiedliche Festsetzungen: Der überwiegende Teil ist als "Straßen, Wege und Plätze" festgesetzt. Der südliche Teil (Flurstück 383/17) ist im Bebauungsplan 497 als privater Hofraum (unbebaubar) festgesetzt. Für die Fläche zwischen dem östlichen und westlichen Durchgang gilt Baustaffel 1 und ebenfalls "Erdgeschossige Durchfahrt bzw. Gang".

3. Planungsziele und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Alle heutigen erdgeschossigen Nutzungen haben ihre Zugänge und Adressen an den Außenkanten des Gebäudekomplexes (Herdentorsteinweg, Rembertiring, Auf der Brake und Contrescarpe). Die vorhandenen Durchgänge vom / zum Innenhof stellen keine notwendigen Wegebeziehungen dar. Die vom Plangeber angedachte öffentliche Nutzung und Belebung hat in den vergangenen Jahren nicht stattgefunden. Die introvertierte Lage hat dazu geführt, dass der Innenhof zunehmend als Drogenumschlagsplatz und Toilette genutzt wird. In den letzten Monaten hat sich die Situation weiter verschlechtert und es ist zu einer starken Verwahrlosung des Innenhofes gekommen. Selbst tagsüber stellt sich der Hof heute als Angstraum dar und wird von vielen Menschen gemieden.

Städtebauliches Ziel ist es, den Innenhof wieder zu attraktivieren und einen angenehmen und sicheren Aufenthalt zu ermöglichen. Hierzu haben die Anlieger ein Nutzungskonzept vorgelegt. Das Nutzungskonzept sieht vor, den Innenhof tagsüber als betreuten Treffpunkt und Außenraum des Café Papagei zu nutzen. Der Tower Musikklub hat sein Interesse bekundet, abends kleine Konzerte oder Feiern zu veranstalten. Da der Hof nicht einsehbar ist und durch den öffentlichen Raum nicht kontrolliert werden kann ist es für eine nachhaltige und positive Nutzung des Hofes erforderlich, die Zugänge zu kontrollieren. Die Veranstalter müssen für die Sicherheit und Sauberkeit garantieren und können diese nur mittels verschließbarer Tore sicherstellen. Die Festsetzungen im bestehenden Bebauungsplan 497 und die Widmung als öffentliche Fläche müssen hierfür aufgehoben werden.

Der Bebauungsplan ändert die bisher als Öffentliche Verkehrsfläche festgesetzte Fläche in nicht überbaubare Grundstücksfläche und setzt als Art der baulichen Nutzung Kerngebiet fest. Durch diese Änderung sind die rechtlichen Voraussetzungen für die zuvor beschriebenen Sicherungsmaßnahmen als Voraussetzung für die Umsetzung der Nutzungskonzepte gegeben.

4. Planungsverfahren

Bei der vorliegenden Planung liegen die Voraussetzungen zur Anwendung des § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) vor. Gemäß § 13a BauGB in Verbin-

dung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 und 7 BauGB und nach § 1a BauGB werden im Rahmen dieses Verfahrens bewertet und berücksichtigt.

Durch den Bebauungsplan werden bereits versiegelte Flächen überplant, so dass erhebliche Umweltauswirkungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht zu erwarten sind.

C) Planinhalt

1. Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird Kerngebiet festgesetzt. Kerngebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie von zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur.

Das Kerngebiet trägt der urbanen, durch vielfältige Nutzungen geprägten Struktur der Bremer Bahnhofsvorstadt Rechnung. Die vorhandenen Nutzungen sind im Kerngebiet zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

Der Innenhof ist als nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Die Zugänge zum Innenhof dürfen erdgeschossig nicht bebaut werden. Auch zukünftig sollen diese Flächen im Erdgeschoss freigehalten werden, die Überbauung aber weiterhin zulässig sein. Die Begrenzung zum Innenhof ist mit einer Baulinie in Fortsetzung der vorhandenen Gebäudeflucht markiert. Die festgesetzten Geschossigkeiten (II bzw. VIII Geschosse) orientieren sich am Bestand und dem bislang geltenden Planungsrecht (Baustaffel 2 bzw. Baustaffel 6). Für den westlichen Zugang sind acht Geschosse festgesetzt, für den nördlichen und östlichen Zugang zwei Geschosse. Stellplätze und Garagen sind nicht zulässig (textliche Festsetzung Nr. 3), da der Innenhof als Freifläche für die angrenzenden Nutzungen dient.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Grünflächen

Der unbebaute Innenhof ist geprägt durch eine ca. 20 m hohe Platane mit einem Kronenumfang von ca. 15 m. Der Bebauungsplan enthält eine Festsetzung zum Erhalt dieses Baumes.

Sollte der Baum abgängig sein, ist dieser zu ersetzen durch einen Baum gleicher Art mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm, gemessen in einem Meter Höhe über der Erdoberfläche. Die Ersatzpflanzung ist ebenfalls dauerhaft zu erhalten.

4. Hinweise

Kampfmittel

Im Planbereich ist mit dem Vorhandensein von Kampfmitteln zu rechnen. Vor Aufnahme der planmäßigen Nutzung ist daher in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen eine Sondierung und ggf. Beseitigung der Kampfmittel sicherzustellen.

D) Umweltbelange

Gemäß § 1 Abs. 6 Ziff. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege – u. a. insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt – zu berücksichtigen. Ebenso sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen. Die oben genannten Belange sind gemäß § 1a BauGB in die planerische Abwägung einzubeziehen. Auch wenn aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes 2495 als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB keine Umweltprüfung nach BauGB durchgeführt wurde, sind die für das Vorhaben oben genannten relevanten Belange des Umweltschutzes ermittelt, bewertet und abgewogen worden.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit einer zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 m² aufgestellt wird, wird die Eingriffsregelung zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft nicht angewendet.

Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB sowie die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen, die sich durch die Planung ergeben, werden gleichwohl mit ihren entsprechenden Wirkungsfeldern betrachtet und wie folgt bewertet:

a) Natur und Landschaft, Landschaftsbild und Erholung, Schutzgut Pflanzen

Das Plangebiet liegt innerhalb des Stadtgebietes von Bremen im Stadtteil Mitte und ist dem besiedelten Bereich zuzuordnen. Das Gebiet ist geprägt durch Gebäude und Verkehrsanlagen sowie -bauwerke. Weite Teile des Gebietes sind versiegelt. Im Plangebiet besteht eine ca. 20 m hohe Platane, die erhalten werden soll. Weitere Vegetation besteht nicht. Insofern sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Natur, das Landschaftsbild und das Schutzgut Pflanzen zu erwarten.

b) Schutzgut Klima/Luft

Das Plangebiet befindet sich in einem Siedlungsbereich, der durch Büronutzungen und Verkehr geprägt ist. Eine Beeinträchtigung kleinklimatischer Verhältnisse oder bioklimatischer Wirkungsräume ist nicht zu erwarten, da durch den Bebauungsplan keine weitere Bebauung oder Versiegelung erfolgt.

c) Schutzgut Boden und Wasser

Die Geländehöhe des Planungsgebietes liegt bei ca. 4,50 mNN. Das Gebiet ist weitestgehend eben.

Das auf den versiegelten Flächen anfallende Regenwasser kann auf den Grundstücken nicht versickert werden und wird der Kanalisation zugeführt. Durch die Planung erfolgt keine weitere Versiegelung von Flächen. Eine Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes oder Verschlechterung des Zustandes findet durch die Planung nicht statt.

Oberflächengewässer bestehen im Plangebiet nicht.

d) Auswirkungen auf sonstige Umweltbelange

Die sonstigen Umweltbelange werden von der Planung nicht relevant betroffen. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen sind über die Darstellungen unter Punkt (a) bis (c) hinaus nicht bekannt.

E) Finanzielle Auswirkungen / Genderprüfung

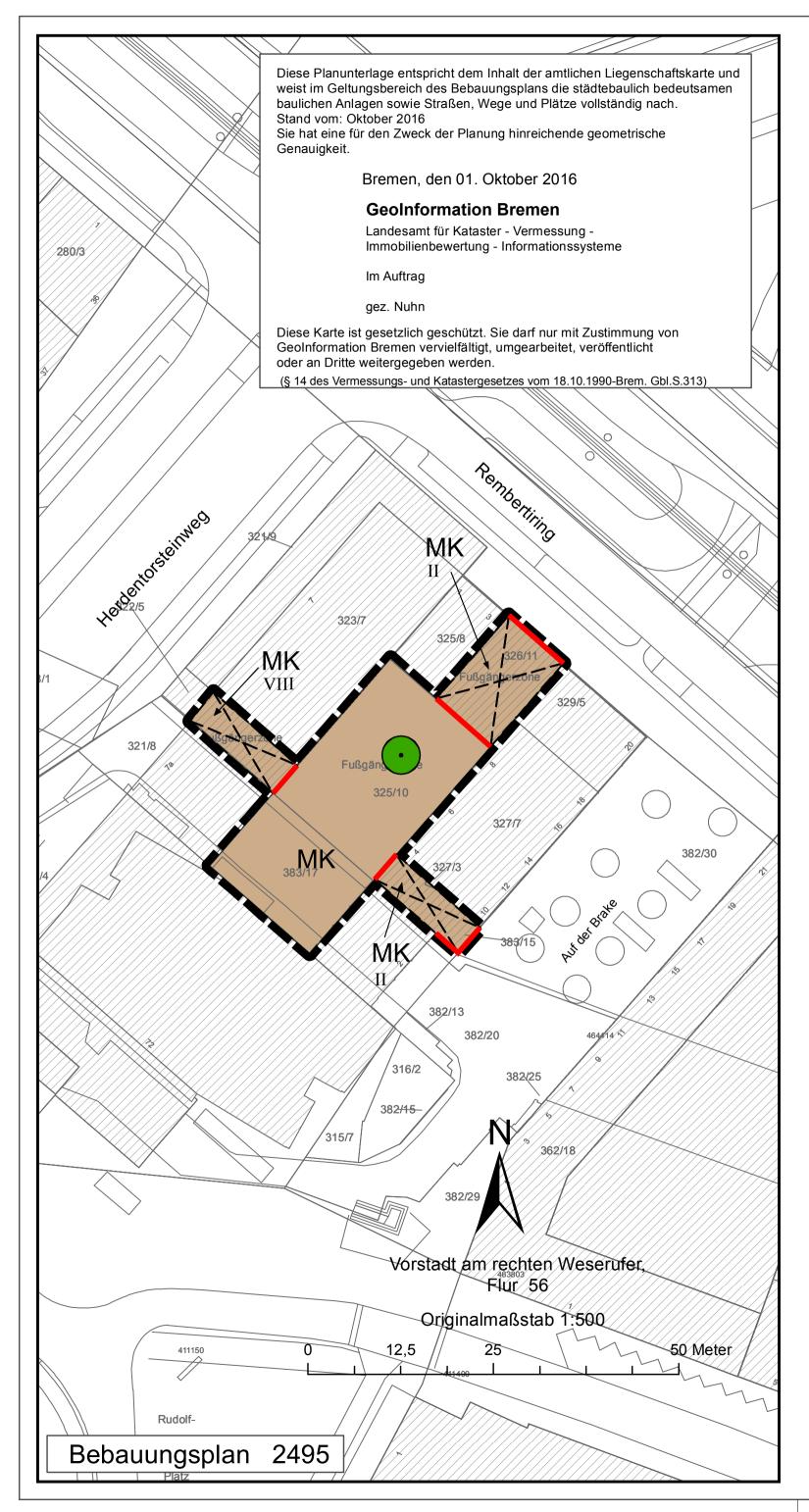
1. Finanzielle Auswirkungen

Der Gemeinde entstehen durch die Planung keine Kosten. Die Fläche soll im Eigentum der Stadtgemeinde verbleiben. Die weiterhin bestehenden Unterhaltungslasten sind in Zukunft vom Sondervermögen Infrastruktur zu tragen. Ggf. kann im Rahmen von Pachtverträgen dieser Aufwand anteilig auf die Anlieger übertragen werden. Die Tore werden durch die angrenzenden Eigentümer finanziert.

2. Genderprüfung

Der Ort stellt sich heute als Angstraum dar, generell wird eine deutliche Verbesserung der Situation angestrebt, von der sowohl Männer und Frauen, Jung und Alt profitieren.

Für Entwurf und Aufstellung	Im Auftrag
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	•
Bremen,	Senatsrat



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Kerngebiet

Baulinie

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Zahl der Vollgeschosse, Höchstmaß

Überbauung ab dem 1. Obergeschoss

BAULINIEN

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR **UND LANDSCHAFT**

Baum zu erhalten und nach Abgang durch einen Baum gleicher Art mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm zu ersetzen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans treten innerhalb seines Geltungsbereichs sämtliche Festsetzungen bisheriger Bebauungspläne und ihrer Änderungen außer Kraft.
- 2. Im Plangebiet gilt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 1,0.
- 3. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze und Garagen nicht zulässig.
- 4. Tiefgaragen sind vollständig unterirdisch anzulegen. Ein Überschreiten der Oberkante der Tiefgarage gegenüber der angrenzenden Verkehrsfläche (Gehweg) bzw. Geländeoberkante (Innenhof) ist unzulässig. Tiefgaragen sind in dem Kerngebiet auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

HINWEISE

RECHTLICHE GRUNDLAGEN:

Baugesetzbuch (BauGB)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F.d.B. vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I S: 1548)

Planzeichenverordnung (PlanZV)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Landesbauordnung (LBO)

Kampfmittel: In dem Plangebiet kann das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht ausgeschlossen werden. Vor Aufnahme der planmäßigen Nutzung ist daher in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen eine Sondierung und ggf. Beseitigung der Kampfmittel sicherzustellen.

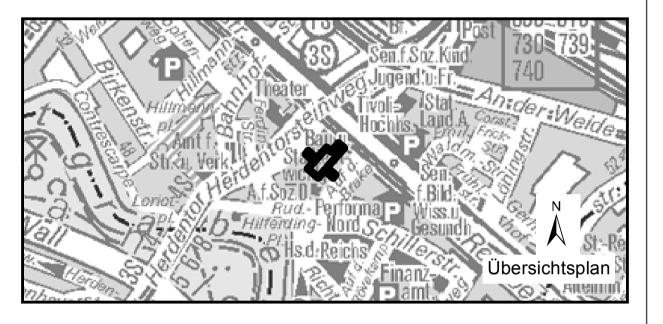
Die Bestimmungen der Baumschutzverordnung sowie des Artenschutzrechts bleiben von den Festsetzungen des Bebauungsplans unberührt.

FREIE HANSESTADT BREMEN (STADTGEMEINDE)

BEBAUUNGSPLAN 2495

für ein Gebiet in Bremen - Mitte, Ortsteil Bahnhofsvorstadt zwischen Herdentorsteinweg, Rembertiring und Auf der Brake

(Bearbeitungsstand: 19.04.2017)



	Für Entwurf und Aufstellung		
	Der Senator	für Umwe	lt, Bau und Verkehr
	Bremen,		
	Im Auftrag		Senatsrat
Dieser Plan hat beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr			
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom öffentlich ausgeleger Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Im Auftrag			
Dieser Plan hat im C	Ortsamt Mitte		
vom ausgelegen			
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr			
		Im Auftra	ag
Beschlossen in der Senats am	•		sen in der Sitzung der gerschaft am
	Senator		Direktor bei der
		[Bremischen Bürgerschaft
Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch im Amtsblatt			

der Freien Hansestadt Bremen vom Seite....... Seite.......

Bearbeitet: Petry Gezeichnet: Vogt/Schlüter 19.04.2017 (TÖB/ö.A.) Verfahren: Holstein

Bebauungsplan 2495